



## Gemeinsame Infonachricht des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main und des präventiven Jugendschutzes Frankfurt Oktober 2020

Die ersten Erfahrungen mit dem Smartphone sind gemacht und viele Schülerinnen und Schüler merken, wie praktisch so ein Gerät sein kann. Einmal in die Kamera gelächelt und schon ist der Schnappschuss im Kasten. Egal ob Gruppenfoto oder Selfie, noch nie wurde so viel geknipst und gefilmt.

Verschiedene soziale Netzwerke fordern uns auf, Profilbilder zu hinterlegen und Fotos oder Videos hochzuladen, um diese mit anderen zu teilen. Über Messenger Dienste werden, oft ungefragt, zahlreiche Bilder in diversen Chats gepostet.

Doch was ist, wenn auf dem Foto nicht nur der Eiserne Steg oder das leckere Mittagessen zu sehen ist?

Worauf muss man achten, um Persönlichkeitsrechte und besonders das Recht am eigenen Bild Dritter zu wahren?

### Kunsturhebergesetz, Recht am eigenen Bild

Jeder besitzt das „Recht am eigenen Bild“. Demnach darf eine Abbildung (z. B. ein Foto) nur mit der Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Hierunter fällt z. B. das Posten auf sozialen Netzwerken und auch das Verschicken via Messenger-Diensten.

Wenn ein solches Foto dennoch veröffentlicht werden soll, ist eine Einwilligung der Abgebildeten bzw. des Abgebildeten erforderlich. Liegt diese nicht vor, kann man sich strafbar machen (§ 33 Kunsturhebergesetz).

Jedoch gibt es auch hier Ausnahmen. Wenn die abgebildeten Personen nur „Beiwerk“ sind, ist eine Einwilligung nicht notwendig. Dies kann vorliegen, wenn z. B. der Frankfurter Römer fotografiert wird und eine Person zufällig mit im Bild ist. Auch wenn die Abgebildeten Teil einer Menschenmenge sind, weil sie wie viele andere auch den Frankfurter Faschingszug als Zuschauer am Straßenrand verfolgten, kann eine solche Ausnahmeregelung greifen. Diese und weitere Ausnahmen sind im Kunsturhebergesetz aufgeführt.

Es gibt aber auch Situationen, in denen allein das Fotografieren an sich eine strafrechtliche Relevanz erhält. Die Rechtsnorm §201a StGB schützt den „höchstpersönlichen Lebensbereich“. Demnach ist u. a. das Fotografieren einer Person, welche sich in einem „gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet“ (z. B. Umkleide, Wohnung) ebenso unter Strafe gestellt, wie das Fotografieren von hilflosen Personen (z. B. bei einem Verkehrsunfall).

## Praktische Tipps und Tricks

„Recht am eigenen Bild – Tipps in Leichter Sprache“ erklärt, worauf man beim Fotografieren, Filmen und Verbreiten von Bildern im Netz achten sollte. Auch für Eltern, deren Kinder regelmäßig Fotos und Videos im Netz verwenden, sind die Erklärungen, Beispiele und Tipps hilfreich.

[https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/recht\\_am\\_eigenen\\_bild\\_leicht.cfm](https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/recht_am_eigenen_bild_leicht.cfm)

Auf der Seite <https://klickwinkel.de/> finden sich viele Tutorials und Tipps zum Thema Videos filmen und schneiden oder Bild Text Storys.

Alles über Fotografie erfahren die jungen Nutzer und Nutzerinnen auf der Seite von Knipsclub, der Foto Community für Kinder.  
<https://www.knipsclub.de/elterninformationen/>

Auf was es bei einem guten Video ankommt oder wie man mit sogenannten Hater-Kommentaren umgeht, erfahren Eltern und Kinder auf folgender Seite:

[https://www.scroller.de/Gut\\_gemacht/Taffe\\_Tipps/1330\\_Richtig\\_gute\\_Videos.htm](https://www.scroller.de/Gut_gemacht/Taffe_Tipps/1330_Richtig_gute_Videos.htm)

Einen Überblick, was beim Hochladen von fremden Inhalten zu beachten ist, und einen Hinweis zu lizenzfreien Bilddatenbanken findet man hier:

<https://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/urheberrecht/>

## Maßvoller Umgang mit digitalen Medien

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung startet eine neue Präventionskampagne zum gesunden Umgang mit digitalen Medien. Neben Informationsmaterialien gibt es eine umfangreiche Webseite mit hilfreichen Tipps und Empfehlungen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte. Mehr Informationen zur neuen Kampagne finden sich unter [www.familiefreundefollower.de](http://www.familiefreundefollower.de)

### **Beate Kremser**

**Stadt Frankfurt am Main**  
- Der Magistrat -  
Jugend- und Sozialamt  
Besonderer Dienst Kinderschutz und umA  
51.D55.3 Präventiver Jugendschutz

Eschersheimer Landstraße 223 / 60320 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/ 212 73011  
E-Mail: [jugendschutz@stadt-frankfurt.de](mailto:jugendschutz@stadt-frankfurt.de)  
Internet: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de)

### **Jennifer Maske**

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main**  
Polizeiliche Prävention  
Abteilung E 42 – zielgruppenorientierte Prävention  
Cybercrime

Adickesallee 70 / 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/ 755 34230  
E-Mail: [internetpraevention.ppffm@polizei.hessen.de](mailto:internetpraevention.ppffm@polizei.hessen.de)  
Internet: [www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)